Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Gebührenerhebung in der Investitionsprüfung

Stand: 30.01.2024

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

I. Teil: Rechtsgrundlagen

1. **Rechtsgrundlagen:** Bundesgebührengesetz & besondere Gebührenverordnung

- **Bundesgebührengesetz (BGebG):** Das BGebG sieht vor, dass für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren erhoben und zu diesem Zweck Gebührenverordnungen erlassen werden (§ 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 BGebG).
- **Besondere Gebührenverordnung (BMWKBGebKAIV):** Die besondere Gebührenverordnung für die Bereiche Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung wurde am 15.9.2023 verkündet (BGBl. 2023 I Nr. 248 vom 15.09.2023). Gemäß der Übergangsregelung in § 5 werden für gebührengebührenfähige Leistungen, die **am oder nach dem 1. Januar 2024** beantragt werden, Gebühren in der Investitionsprüfung erhoben.

2. Höhe der Gebühren: § 2 BMWKBGebKAIV

- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage der Gebührenverordnung (§ 2 Abs. 1 BMWKBGebKAIV).
- Die zu erhebenden Gebühren umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren (§ 2 Abs. 2 der Verordnung).
- § 2 Abs. 3 bis 5 sowie § 3 BMWKBGebKAIV sind für die Investitionsprüfung **praktisch irrelevant**, weil hier Gegenstand der Prüfung nicht Güter im Sinne von § 2 Abs. 13 i.V.m. Abs. 22 AWG sind.

3. Höhe der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis: Beendigung in Phase I

- Bei Beendigung des Investitionsprüfungsverfahrens in **Phase I** kommen folgende Gebührentatbestände in Betracht:

16	Beendigung eines anhängigen Investitionsprüfverfahrens nach Meldepflicht und Antrag auf Freigabe oder Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung in Prüfphase I (Vorprüfung) mittels Verwaltungsaktes oder Fiktion durch Fristablauf, §§ 55, 55a, 58, 58a, 60, 61 AWV	800
17	Beendigung eines anhängigen Investitionsprüfverfahrens nach Kenntnis und Prüfung von Amts wegen in Prüfphase I (Vorprüfung) mittels Fiktion durch Fristablauf und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung, §§ 55, 55a, 58, 58a, 60, 61 AWV	800

4. Höhe der Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis: Beendigung in Phase II

- Bei Beendigung des Investitionsprüfungsverfahrens in **Phase II (also nach Eröffnung)** kommen folgende Gebührentatbestände in Betracht:

18	Beendigung eines eröffneten Investitionsprüfverfahrens nach Prüfphase II mittels Verwaltungsaktes oder Fiktion durch Fristablauf, §§ 55, 55a, 58, 58a, 59, 60, 61, 62 AWV	2 500
19	Beendigung eines eröffneten Investitionsprüfverfahrens nach Verlängerung der Prüfphase II um bis zu drei Monate bei besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art, §§ 55, 55a, 58a, 59, 60, 61, 62 AWV	5 000
20	Beendigung eines eröffneten Investitionsprüfverfahrens nach Verlängerung der Prüfphase II nach Nummer 19 und nochmaliger Verlängerung um einen weiteren Monat bei kumulativem Vorliegen von besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art und besonderer Berührung von Verteidigungsinteressen, §§ 55, 55a, 58a, 59, 60, 61, 62 AWV	6 000
21	Einmalige Erhöhung der Festgebühr nach Beendigung eines anhängigen Investitionsprüfverfahrens in Prüfphase II aufgrund zu ergreifender besonderer Schutzmaßnahmen im Prüfverfahren und/oder im Verwaltungsakt, gestuft nach tatsächlichem Aufwand und Schwierigkeitsgrad §§ 55, 55a, 58, 59, 60, 61, 62 AWV	
21.1	Bei einfachem Aufwand und Schwierigkeitsgrad	10 000
21.2	Bei erhöhtem Aufwand und Schwierigkeitsgrad	20 000
21.3	Bei hohem Aufwand und Schwierigkeitsgrad	30 000

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

II. Teil: Praktische Umsetzung der Gebührenerhebung

1. Der Gebührenbescheid

- **Erlass zusammen mit Sachentscheidung:** Der Gebührenbescheid ergeht zusammen mit der Sachentscheidung im Investitionsprüfungsverfahren (also: UB, Freigabe, Anordnung, Untersagung).
- **Materieller Gebührenschuldner gemäß § 6 BGebG:** In der Investitionsprüfung ist dies der unmittelbare Erwerber, weil diesem als Inhaltsadressat des Bescheids die UB/Freigabe individuell zurechenbar ist im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGebG.
- **Bekanntgabe an Bevollmächtigten:** Soweit in der Investitionsprüfung der unmittelbare Erwerber durch eine bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten wird, wird in der Regel diesem der Bescheid einschließlich der Gebührenentscheidung bekannt gegeben (§ 41 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

2. Fälligkeit der Gebühren

- **Fälligkeit gemäß § 14 BGebG:** *„Die Gebühr wird zehn Tage nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern die Behörde keinen anderen Zeitpunkt festlegt.“*
- **Abweichende Fälligkeitsregelung im Gebührenbescheid:** Da der unmittelbare Erwerber als materieller Gebührenschuldner in der Investitionsprüfung häufig Ausländer und zudem häufig durch einen Bevollmächtigten vertreten wird, erscheint eine Zahlung innerhalb von 10 Tagen nicht angemessen. Statt dessen wird die Fälligkeit im Gebührenbescheid standardmäßig auf 30 Tage nach Bekanntgabe festgelegt.
- **Empfehlung zur Verauslagung:** Um eine rechtzeitige Zahlung sicherzustellen, kann es sich empfehlen, dass der Bevollmächtigte den Betrag zunächst für seinen Mandanten verauslagt. Dies kann insbesondere bei Beendigung in Phase I mit der überschaubaren Gebühr von EUR 800 praktikabel sein.

3. Beispiel für einen Gebührenbescheid

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

[redacted]

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Postanschrift:
11019 Berlin
Tel. +49 30 18 615-[redacted]

bearbeitet von:
[redacted]
[redacted]
[redacted]@bmwk.bund.de
www.bmwk.de

Zum Zwecke der Bekanntgabe als pdf mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail an:
[redacted]

Betreff: Erwerb von 100% der Stimmrechte an der [redacted] unmittelbar durch [redacted]

Hier: Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1 AWV

Bezug: Ihr Antrag vom 03.01.2024

Az.: 53303/[redacted]#[redacted]

Berlin, 29.01.2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren Antrag erlasse ich folgenden

BESCHEID:

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erteilt die Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Erwerb von 100% der Stimmrechte an der [redacted] unmittelbar durch [redacted] und mittelbar durch [redacted].
2. Die Gebühren werden auf EUR 800,00 festgesetzt. Der Betrag ist 30 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheids fällig. Gebührenschuldner ist [redacted].

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im BMWK können Sie der Datenschutzerklärung auf www.bmwk.de/Datenschutzerklärung entnehmen.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Seite 2 von 2

Dieser Bescheid wird Ihnen als bevollmächtigter Vertretung von [redacted] bekannt gegeben.

Begründung

Grundlage für die Gebührenfestsetzung ist die Besondere Gebührenverordnung BMWK und BAFA für Kriegswaffenkontrolle, Ausfuhrkontrolle und Investitionsprüfung (BMWKBGebKAIV) vom 7. September 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 248 vom 15.09.2023). Die Höhe folgt aus der nachstehenden Aufstellung der einschlägigen Gebührentatbestände.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren
16	Beendigung eines anhängigen Investitionsprüfverfahrens nach Meldepflicht und Antrag auf Freigabe oder Antrag auf Unbedenklichkeitsbescheinigung in Prüfphase I (Vorprüfung) mittels Verwaltungsaktes oder Fiktion durch Fristablauf, §§ 55, 55a, 58, 58a, 60, 61 AWV	EUR 800,00
	Gesamtbetrag	**EUR 800,00**

Der Betrag ist zahlbar an:

Bundeskasse Trier

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

BIC (Swift-Code): MARKDEF1590

Deutsche Bundesbank Saarbrücken

Als Verwendungszweck ist unbedingt folgendes Kassenzeichen anzugeben:

Kassenzeichen: 1156 7196 4108

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe dieses Kassenzeichens nicht bearbeitet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenentscheidung gemäß Ziffer 2 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit, Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]

4. Einziehung/ Vollstreckung bei Nichtzahlung

- **Das BMWK hat von der Möglichkeit der Aufgabenübertragung gemäß § 4 BMWKBGebKAIV Gebrauch gemacht:** Für die Einziehung der Gebühren ist daher das BAFA zuständig, das sich hierbei der Bundeskasse bedient.
- **Vorgehen bei Nichtzahlung:**
  - Bei Nichtzahlung versendet die Bundeskasse zunächst zwei Zahlungsaufforderungen.
  - Wird hierauf nicht gezahlt, ergreift das BAFA Maßnahmen zur Vollstreckung.
- **Bei Vertretung des materiellen Gebührenschuldner durch einen Bevollmächtigten:** Die Zahlungsaufforderungen werden an den Bevollmächtigten versendet. Sollten Sie als Bevollmächtigter Zahlungsaufforderungen erhalten, melden Sie sich daher bitte umgehend beim BMWK (per E-Mail an: investitionspruefung@bmwk.bund.de), um die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden.

5. Rechtsmittel & Gegenvorstellung

- **Anfechtungsklage:** Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem VG Berlin erhoben werden (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung im Bescheid). Ein Widerspruchsverfahren findet wegen § 68 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht statt, weil der Gebührenbescheid von einer obersten Bundesbehörde erlassen wird.
- **Gegenvorstellung:** Sollte bei Prüfung des Gebührenbescheids auffallen, dass eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt (bspw. angegebener Gebührentatbestand passt nicht zur Sachentscheidung), können Sie uns zur Klärung eine Gegenvorstellung übermitteln (per E-Mail an: investitionspruefung@bmwk.bund.de). Sollte die Prüfung ergeben, dass eine offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt, würde das BMWK den Gebührenbescheid korrigieren, sodass hierzu kein gerichtliches Verfahren durchgeführt werden muss.